

Keilergesetz

1. Grundlagen

Die "Bildechinger Mehdrach Keiler" sind eine Gruppe der Narrenzunft Bildechingen e.V.

1.1 Keilergesetz

Das Keilergesetz definiert die organisatorischen und disziplinarischen Regeln der Keilergruppe. Über dem Keilergesetz steht in allen Fällen die Satzung der Narrenzunft Bildechingen. Allen Mitgliedern der Gruppe wird das Keilergesetz mit Beginn der Teilnahme ausgehändigt - generell ist das Keilergesetz für alle im Internet abrufbar.

Anträge zur Änderung können bis eine Woche vor der Keilerversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Änderungen wird in der Keilerversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

1.2 Oberkeiler

Als Gruppenführer wählt die Keilergruppe ein aktives Mitglied für die Dauer von 2 Jahren zum Oberkeiler sowie einen Stellvertreter, welche beide ein Stimmrecht im Ausschuss der Narrenzunft besitzen und somit dort die Interessen der Gruppe vertreten.

1.3 Mindestalter

Abweichend von der Satzung der Narrenzunft Bildechingen e.V. beträgt das Mindestalter der aktiven Maskenträger 21 Jahre.

Kinder von 0 bis einschließlich 13 Jahren können bei den Keiler im Beisein eines aktiven Elternteils der Keilergruppe an Umzügen im Häs ohne Maske im vorderen Teil der Aufstellung teilnehmen.

Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres können nicht mehr im Keilerhäs an Veranstaltungen der Narrenzunft teilnehmen.

1.4 Austritt

Die Maske ist Eigentum der Narrenzunft Bildechingen e.V. und wird gegen Kautionsausgabe. Bei Austritt aus der Keilergruppe muss die Maske gegen Erstattung der Kautionsausgabe wieder zurückgegeben werden.

2. Häsordnung

Bei allen Veranstaltungen, welche durch die Keilergruppe besucht werden, ist die Häsordnung zu beachten:

- Schwarzes/braunes Hemd mit Bildechinger Wappen und Keilerwappen
- Keilerweste aus Fell
- schwarze/braune Hose
- Fellgamaschen
- schwarze/braune Schuhe
- schwarze/braune Handschuhe
- schwarzer Ledergürtel
- Stock mit Saubloder (bei Umzügen)

Die Keilermaske ist zu jeder Veranstaltung mitzuführen und sorgfältig zu behandeln. Das Keilerhäs ist generell nur über die Narrenzunft zu beziehen. Als Unterbekleidung sind schulter- und bauchbedeckte, unbedruckte, schwarze/braune oder über die Narrenzunft (mit Narrenzunft-Aufdruck) bezogene T-Shirts und Sweatshirts bzw. Sweatjacken erlaubt.

Bei Nichtbeachten der Häsordnung kann dem Mitglied die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung von der Vorstandschaft bzw. vom Oberkeiler verwehrt werden.

Veranstaltungen ohne Teilnahme des Vereines dürfen von den Mitgliedern nicht im Häs besucht werden. Bei der Teilnahme von offiziellen Terminen der Narrenzunft können im Anschluss (nach Veranstaltungsende) noch andere Veranstaltungen in Kleingruppen von mindestens drei Personen im Häs besucht werden.

3. Disziplinarische Maßnahmen

Die Vorstandschaft der Narrenzunft kann zusammen mit dem Oberkeiler mit einfacher Mehrheit bei undiszipliniertem Verhalten folgende Sanktionen verhängen:

- a. schriftlicher Verweis, bzw. Geldstrafe im Wiederholungsfall bei leichten Verstößen
- b. Ausschluss bei Veranstaltungen oder für eine Fasnetsaison bei schweren Verstößen
- c. Ausschluss aus der Narrenzunft bei besonders schwerwiegenden Verstößen

4. Aufnahme und Gruppenstruktur

Ein Aufnahmeantrag in die Keilergruppe muss der Vorstandschaft schriftlich vorgelegt werden. Die Gruppengröße wird auf 29 aktive Keiler und einem Jäger festgelegt.

4.1 Wartelisten

Neue Interessenten der Keilergruppe werden, falls die aktive Gruppengröße erreicht ist oder aus anderen Gründen aktuell keine Aufnahme in die Gruppe möglich ist, auf eine Warteliste gesetzt.

4.2 Aktiv

Die Keilergruppe besteht aus aktiven Mitgliedern, welche die volle Quote erreichen müssen. Sofern es freie Plätze bei den Keiler gibt, entscheidet die Vorstandschaft, wer von der Warteliste in die aktive Keilergruppe aufgenommen wird (bevorzugt ortsansässige bzw. bereits aktive Interessenten). Nach einem Schnupperjahr wird in der Keilerversammlung über die endgültige Aufnahme des Keilers mit einfacher Mehrheit entschieden.

4.3 AH-Keiler

Riedhexen/Blockstrecker/Keiler, die mindestens fünfzehn Jahre aktiv den Riedhexen/Blocksteckern/Keilern angehört haben oder 40 Jahre alt und mindestens fünf Jahre aktiv sind, können auf Wunsch AH-Keiler werden. AH-Maskenträger müssen keine Quote mehr erreichen. Ansonsten bleiben für die AH-Keiler alle anderen Regeln und Pflichten gleich wie für die aktiven Keiler.

Es gilt folgende Übergangsregelung für alle aktiven AH-Riedhexen/Blockstrecker: Nach spätestens 3 Jahren muss bei Mitgliedschaft bei den Keilern die Hexen-/Blockstreckermaske an den Verein zurückgegeben werden (bei Vorkaufsrecht Verein) bzw. bei eigenen Masken wird die Maske von der Vorstandschaft stillgelegt.

4.4 Gäste

Aktive Mitglieder, die an Veranstaltungen nicht teilnehmen können, dürfen ihre Maske an Gäste verleihen. Gäste, welche bei einzelnen Veranstaltungen als Keiler teilnehmen wollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- passive Mitgliedschaft in der Narrenzunft
- bei der Sprungbändelausgabe eine „Gasterlaubnis“ kaufen
- einen Arbeitsdienst leisten
- eine Maske mit gültigem Sprungbändel (zusätzlich zur Gasterlaubnis) dabei haben

5. Teilnahme

5.1 Quote

Jeder aktiver Keiler hat während der Saison eine Teilnahmequote zu erfüllen, die gemeinsam von der Vorstandschaft und der Gruppenführung festgelegt wird. Ein Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, sich bei Veranstaltungen erfassen zu lassen. Die Erfassung kann nur persönlich und mit eigenem Sprungbändel erfolgen.

Wird die Quote innerhalb von drei Jahren zweimal unterschritten, wird die nächste Keilerversammlung über den Ausschluss des Mitglieds abstimmen. Die Keilerversammlung kann dabei das Mitglied entweder endgültig von der Keilergruppe ausschließen (Mitglied wird passiv) oder dem Mitglied eine weitere Fasnetsaison zur Bewährung einräumen.

Bei Verhinderungen über einen längeren Zeitraum während der Fasnet muss das Mitglied dem Oberkeiler schriftlich den Grund mitteilen. Die Vorstandschaft entscheidet zusammen mit dem Oberkeiler über eine Reduzierung der Quote bzw. das weitere Vorgehen.

5.2 Umzug

Alle aktiven Maskenträger, welche im Keilerhäs zu einem Umzug der Narrenzunft fahren, sind zur Teilnahme an diesem verpflichtet – und zwar von Beginn an.